

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF
Zl. <u>17. GE 987</u>
Datum: <u>27. MRZ. 1987</u>
Verteilt <u>30. MRZ. 1987</u> <i>Bruckmüller</i>

Zl 1015-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Abschluß von Koope-
rationsabkommen mit interna-
tionalen Finanzinstitutionen;
Stellungnahme

L. Hasselbauer

Der Rechnungshof erlaubt sich, seine im Gegenstand angeführte
Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

27. März 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Ausfertigung:
Bruckmüller



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 W i e n

Zl 1015-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Abschluß von Koope-
rationsabkommen mit interna-
tionalen Finanzinstitutionen;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 12. Feber 1987,
GZ 00 0001/6-V/1/87, welches im Rechnungshof am 17. März 1987
eintraf, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Inhalt der Kooperationsabkommen soll die Finanzierung des
Einsatzes österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen
sein. § 2 des Entwurfes überläßt es dem Ermessen des BMF, jene
dabei zu leistende technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchfüh-
rung und Überwachung von Projekten dieser Institutionen entweder
in diesen Abkommen näher zu umschreiben oder der freien Wahl der
einzelnen Institution überhaupt zu überlassen. Die dem BM für
Finanzen zu erteilende Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen mit
internationalen Finanzinstitutionen ist nach Ansicht des Rech-
nungshofes daher inhaltlich nicht entsprechend vorausbestimmt.

2.1 Der Entwurf enthält keine Bestimmung, dergemäß der Bundes-
minister für Finanzen bei Abschluß der einzelnen Abkommen darauf
zu achten hätte, daß es ausgeschlossen ist, daß internationale
Finanzinstitutionen allein über die Höhe der österreichischen Quote
entscheiden können. Dem Rechnungshof ist nämlich bekannt, daß es
derartige Bestimmungen, die auch nicht selten ausgenützt werden,
hinsichtlich der Auffüllung der Beiträge der Mitgliedsstaaten
gibt. Österreich könnte sich in einem solchen Fall aus inter-
nationalen Rücksichten diesen Quotenerhöhungen nicht entziehen.

- 2 -

Ferner fehlt nach Ansicht des Rechnungshofes die Aussage, daß "insgesamt" bis zu 50 Mill S zur Verfügung gestellt werden. Auch ist eine Aufteilung auf die einzelnen Abkommen offen gelassen.

2.2 § 3 Abs 2 des Entwurfes stellt eine Zuständigkeitsregel dar, die sich ebenso in der Generalklausel des § 4 findet. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist Absatz 2 daher entbehrlich und sollte zur Gänze gestrichen werden.

27. März 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

